



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

5. April 2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VB3 8944 (A) 1.2.6

Telefon 0211 837 2232

**Kleine Anfrage 942 vom 28.02.2013
des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der Fraktion der
PIRATEN „Flugverbotszone für die Urananreicherungsanlage Gronau“, LT-Drs.: 16/2223**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Luftraumfestlegung über dem deutschen Hoheitsgebiet obliegt dem Bund.

- 1. Nach welchen konkreten Sicherheitskriterien hat die Landesregierung die Einrichtung der erwähnten Mini-Flugverbotszone rund um die Urananreicherungsanlage Gronau beschlossen?**

Die Landesregierung hat nicht über die Einführung der Flugverbotszone entschieden. Die Festlegung von Luftraumsperrgebieten bzw. Gebieten mit Flugbeschränkungen fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundes.

- 2. Welche Gegenmaßnahmen sind bei Nichteinhaltung der Flugverbotszone konkret vorgesehen?**

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Eine Nichteinhaltung wird nach § 62 Luftverkehrsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist. Bei fahrlässigem Verhalten wird eine Nichteinhaltung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Bei einem erheblichen Luftzwischenfall könne nach § 13 LuftSiG die Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung eines besonderen schweren Unglücksfalles eingesetzt werden.

3. Wie viel Reaktionszeit bleibt den Mitarbeitern der Urenco bzw. den Katastrophenschutzbehörden konkret bei einem willentlichen Missachten der Flugverbotszone (bitte in Minuten und Sekunden angeben)?

Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden ist nicht die Überwachung des Luftraumes und somit auch nicht die Überwachung von willentlichen Missachtungen von Flugverboten oder Verletzungen von Flugverbotszonen. Insoweit gibt es keine "Reaktionszeit" der Katastrophenschutzbehörden auf derartige luftverkehrstechnische Verstöße.

Der Objektsicherungsdienst der Urenco meldet der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nahe Flugbewegungen.

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen Beurteilung von Flugrouten über Atomanlagen für die Sicherheitsüberprüfung der Urananreicherungsanlage Gronau?

Das OVG Berlin-Brandenburg hat im Januar dieses Jahres die Flugroutenfestlegung für den künftigen Hauptstadtflughafen Berlin-Brandenburg aufgehoben, Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht ist zugelassen. Das Gericht hat bemängelt, dass das Risiko für einen Flugunfall oder einen terroristischen Anschlag bei der Routenfestlegung nicht oder

zumindest nicht ausreichend ermittelt worden sei. Es stellt also ein sog. Ermittlungsdefizit bzw. einen Ermittlungsausfall fest und fordert eine fall-spezifische Risikoermittlung. Die Flugroutenfestlegung entlang des Berliner Forschungsreaktors hat es damit nicht endgültig verworfen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Urananreicherungsanlage Gronau zugrundeliegende Sicherheitsgutachten hat die Risiken aus dem Flugverkehr detailliert und differenziert nach Flugzeugklassen untersucht. Die dem Sicherheitsgutachten zugrundeliegenden Angaben wurden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bestätigt. Ein Ermittlungsdefizit bzw. ein Ermittlungsausfall liegt hier nicht vor.

5. Welche offiziellen Luftfahrtskorridore gibt es rund um die Urananreicherungsanlage Gronau (bitte nach genauer Entfernung zur UAA Gronau, nach genauer Flughöhe, nach Nutzungsfrequenz und nach evtl. zugeordneten Flughäfen aufschlüsseln)?

In der Nähe der Urananreicherungsanlage Gronau befinden sich folgende Flugverkehrsstrecken:

T281: Entfernung ca. 2,5 km, Mindestflughöhe ca. 6100 m

L980: Entfernung ca. 7,5 km, Mindestflughöhe ca. 1800 m

Über die Frequentierung liegen der Landesregierung keine aktuellen Zahlen vor.

Eine Instrumentenabflugstrecke des Flughafens Münster-Osnabrück führt auf die Flugverkehrsstrecke L980.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin